

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) und §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 27.02.2014 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.05.2009 beschlossen:

### Artikel 1 - Änderungen

#### 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 f SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

#### 2. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

#### 3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Der in Klammer stehende Bezug auf das SächsWG wird gestrichen.

#### 4. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

#### 5. § 42 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Bei fehlender Messeinrichtung wird eine Pauschale von 40 m<sup>3</sup> Abwasser pro Person und Jahr berechnet.

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 6. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 3,66 € je Kubikmeter Abwasser.

## 7. § 47 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, abgeholt wird 28,35 € je Kubikmeter Abwasser.
2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, abgeholt wird und nicht älter als einen Monat ist, 12,00 € je Kubikmeter Abwasser.

(4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1, abgeholt wird 28,35 € je Kubikmeter Abwasser,
2. im Falle des § 46 Abs. 2 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,67 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

## 8. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> je Stunde	< 6	≥ 6	≥ 10
€/Monat	10	70	105

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

## 9. § 49 Abs. 6 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

(6) Neben der Entsorgungsgebühr für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nach § 46 Abs. 1 wird eine Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 25,00 € je dezentrale Anlage pro Jahr. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, je als volles Jahr gerechnet.

(7) Neben der Einleitungsgebühr nach § 46 Abs. 2 wird für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bzw. der Einleitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen eine Grundgebühr erhoben.

- für vollbiologische Kleinkläranlagen: 34,00 €/EGW und Jahr
- für sonstige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben: 68,00 €/EGW und Jahr

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## 10. § 50 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum von höchstens 12 Monaten, der zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung herangezogen wird.

## 11. § 55 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,

## 12. § 55 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in den Fällen des Abs. 1 bis zu einer Höhe von 1.000,00 €, in den Fällen des Absatzes 2 bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigt, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 3. März 2014

Schmidt  
Verbandsvorsitzender

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.